

## **Mindesthaltungsbedingungen für Rottweiler und Anforderungen an eine Zuchtstätte im Deutschen Rottweiler Verein e.V.**

(Grundlagen: Zuchtordnung des VDH; TierSchG 1998; TierSchHuV 2001)

"Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist" Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 12.12.2013 I 4145

### Allgemeines:

- Anbindehaltung sowie Käfighaltung (Boxen) ist verboten
- bei Zwingerhaltung ist mehrmals täglich Auslauf im Freien sowie menschlicher Kontakt zu gewährleisten
- mehrere Hunde sind im Rudel zu halten ( Ausnahme: Unverträglichkeit, Gesundheitszustand)
- genügend Bewegung mit Gelegenheit zum Lösen
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustandes des Hundes anzupassen
- die Vorschriften der jeweiligen Landeshundeverordnung sind zwingend zu beachten

### Zuchtstätte/Zwingeranlage:

- muss unmittelbar im räumlichen Einzugsbereich (Hör- und Sichtweite) des Züchters liegen
- die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche des Zwingers muss mind. 10 qm betragen; für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund oder einer Hündin mit Welpen ist die Bodenfläche um 5 qm zu erweitern. Für Hunde, welche an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringen, muss die Bodenfläche mindestens 6 qm betragen. Keine Seite des Zwingers darf kürzer als 2 m sein. Die Höhe muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Begrenzung nicht mit den Vorderpfoten erreichen kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Der Boden muss trocken und gut zu reinigen sein. Es muss eine isolierte, der Größe des Hundes angepasste Hütte vorhanden sein.
  - darf keine stromführenden Teile oder Vorrichtungen haben, die in Reichweite des aufgerichteten Hundes oder der Welpen liegen – Verletzungsgefahr
- die Zuchtstätte muss einen geeigneten Wurf/Aufzuchtraum in ausreichender Größe vorweisen. Dieser muss eine Wurfkiste beinhalten, welche es der Hündin erlaubt, ausgestreckt darin liegen sowie frei stehen zu können; zusätzlich muss noch genügend Liegefläche für die Welpen vorhanden sein. Die Fensterfläche des Zucht/Aufzuchtraumes muss mindestens 1 qm betragen. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken, zugfrei, ungezieferfrei und gut belüftbar sein. Eine Heizquelle muss vorhanden sein. Im Raum muss eine ausreichend große Liegefläche für die Hündin vorhanden sein, welche von den Welpen nicht erreicht werden kann.
- Zucht und Aufzucht ausschließlich in Wohnung oder Haus ist nicht zulässig; es muss ein geeigneter, welpengerechter Auslauf im Freien zur Verfügung stehen. Dieser muss mit einer stabilen und verletzungssicheren Umzäunung versehen sein, welche von den Welpen weder überwunden noch untergraben werden kann. Im Auslauf ist eine Fläche zu schaffen, die vor Nässe oder Sonneneinstrahlung geschützt ist; sowie eine isolierte Liegefläche für die Welpen; der Boden sollte verschiedene Untergründe aufweisen.
  - welpengerechtes Spielzeug soll vorhanden sein

### Pflege/Gesundheit:

- regelmäßige Kontrollen des Gebisses, Krallenlänge, Augen und Ohren, evtl. Ungezieferbefall
- regelmäßige Entwurmungen
- Impfungen nach den aktuellen Impfeempfehlungen
- regelmäßige Pflege des Felles
- im Krankheitsfall ist die Hilfe eines Tierarztes hinzuzuziehen

Fütterung:

- Zusammensetzung und Anzahl der Mahlzeiten sind dem Alter des Hundes entsprechend anzupassen und sollte möglichst abwechslungsreich sein
- bei der Futterzubereitung sowie der Aufbewahrung muss auf größtmögliche Hygiene geachtet werden
- dem Hund ist in seinem Aufenthaltsbereich jederzeit Zugang zu frischem Wasser in ausreichender Menge zu gewährleisten

Geburt und Aufzucht:

- Hundehalter und Züchter müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (Seminare/Literatur)
- Kontrolle der Hündin im Geburtszeitraum; Tierarzt für den Notfall erreichbar
- hohe Hygienemaßnahmen zum Schutz von Mutterhündin und Welpen
- Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche von der Mutter getrennt werden (Ausnahmen: mit tierärztlicher Attest zum Schutz von Mutter und/oder Welpen. Bei vorzeitiger Trennung dürfen die Wurfgeschwister nicht vor der 8. Lebenswoche getrennt werden.
- Welpen müssen nach Bedarf mehrmals, mindestens aber vor der Impfung entwurmt werden
- Jeder Welpen ist mit einem Mikrochip zu kennzeichnen
- bei Verlust der Mutterhündin und Fehlen einer geeigneten Amme ist die mutterlose Aufzucht vom Züchter zu übernehmen.
- altersentsprechendes Spiel und Beschäftigung mit den Welpen; menschlicher Kontakt
- Welpen, welche länger als acht Wochen beim Züchter verbleiben, müssen altersentsprechend gefördert werden. (Umwelt/Sozialisierung)